



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 16. September 2020

betreffend die Durchführung der selbstständigen Arbeit an den Fachmittelschulen des Kantons Freiburg

die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf:

das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein Reglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

Artikel 8 des Reglements vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

Artikel 11, 21, 23 und 24 des Reglements vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);

erlässt folgende Richtlinien:

1. Ziele

- 1.1 Die vorliegenden Richtlinien legen die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung der selbstständigen Arbeiten (SA) für die Studierenden der Fachmittelschulbildung fest.
- 1.2 Die Schülerinnen und Schüler führen eine eigenständige Arbeit eines gewissen Umfangs aus. Mit dieser Arbeit wird die eigene Fertigkeit geübt und nachgewiesen, Informationen zu suchen, auszuwerten, zu verarbeiten und zu ordnen sowie eigene Ideen zu kommunizieren. Das Arbeitsergebnis ist zwingend sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form zu präsentieren.
- 1.3 Die Hauptziele der SA bestehen in der Aneignung von Arbeitsmethoden (in wissenschaftlichen Bereichen, Kunst, ...), in der Entwicklung der Eigenständigkeit und des kritischen Denkens sowie in der Öffnung über die eigentlichen Fachgrenzen hinaus.

2. Prinzipien

- 2.1 Die SA kann die Form einer Untersuchung und Redaktion annehmen, die sich auf das gewählte Berufsfeld oder eine künstlerische Arbeit bezieht. Die Schülerin oder der Schüler schlägt ein Thema vor und profitiert bei der Erstellung dieser Arbeit von der Unterstützung einer Begleitperson.
- 2.2 Die SA muss vor den Abschlussprüfungen abgeschlossen sein und wird bewertet. Die entsprechende

Note wird im Fachmittelschulenausweis aufgeführt.

- 2.3 Die SA wird in Deutsch verfasst. Um die Zweisprachigkeit zu fördern, ist es möglich, die Arbeit in der Partnersprache zu schreiben. Der Gebrauch einer anderen Sprache muss allerdings durch das Thema und die besonderen Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler gerechtfertigt sein. In diesem Fall muss um eine Ausnahmegewilligung ersucht werden, welche von der Schuldirektion auf Antrag der Begleitlehrperson erteilt werden kann.

3. Arbeitsablauf

- 3.1 Die SA beginnt Ende des 2. Studienjahres und wird während des 3. Studienjahres unter Berücksichtigung der Vorgaben der von der Direktion der FMS erstellten «Wegleitung» beendet.
- 3.2 Die Vorsteherinnen und Vorsteher des dritten Studienjahres erstellen jährlich den Terminkalender für den Arbeitsablauf.

4. Form und Umfang der Arbeit

- 4.1 Die Untersuchung präsentiert sich in Form eines Textes von mindestens 12'000 bis höchstens 20'000 Zeichen, die Leerzeichen nicht mitgezählt (siehe Wegleitung).
- 4.2 Die künstlerische Arbeit kann verschiedene Formen annehmen: zum Beispiel Video, Ausstellung, künstlerische Kompositionen, Drehbuch. In diesem Fall müssen in einem schriftlichen Bericht in Form eines Textes von mindestens 10'000 bis höchstens 15'000 Zeichen, die Leerzeichen nicht mitgezählt (siehe Wegleitung), die Ziele, die Erfahrungen und die Überlegungen zur Arbeit aufgeführt werden.

5. Mündliche Präsentation

- 5.1 Jede SA muss in einer 25-minütigen mündlichen Präsentation vorgestellt werden. Die eigentliche Präsentation beträgt fünfzehn Minuten, die verbleibenden zehn Minuten sind für Fragen reserviert.
- 5.2 Die mündliche Präsentation findet vor einer Klasse oder Gruppe von Schülerinnen und Schülern der Schule statt. Die Bewertung erfolgt durch eine Jury, die sich aus der Begleitlehrperson und der Expertin oder dem Experten zusammensetzt (Jury).

6. Aufgaben der Begleitlehrperson

Die Aufgaben der Begleitlehrpersonen sind in der Wegleitung aufgeführt.

7. Beurteilung der SA

- 7.1 Die SA besteht aus einer schriftlichen Arbeit, einer obligatorischen mündlichen Präsentation und einer elektronischen Version. Sie hat den Stellenwert einer Prüfung und wird dementsprechend bewertet. Ihre Note zählt als eigenständige Note für den Erhalt des FMS-Ausweises.
- 7.2 In der Schlussbeurteilung der SA werden die schriftliche Endfassung, die mündliche Präsentation und der Prozess beurteilt. Gemäss der offiziellen Notenskala bewegt sich die Note zwischen 6 und 1 und wird in halben Punkten erteilt. Sie wird gemeinsam von der Jury festgesetzt.
- 7.3 Damit eine SA anlässlich der Abgabe angenommen werden kann, muss sie fristgerecht eingereicht werden und folgenden Kriterien genügen: Die Schülerin oder der Schüler gibt eine vollständige Arbeit ab, welche mindestens 12'000 Zeichen (10'000 für eine künstlerische Arbeit), die Leerzeichen nicht mitgezählt (siehe Wegleitung) sowie ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Einleitung, einen Hauptteil, einen Eigenbeitrag, eine Schlussfolgerung, eine Bibliografie und eine persönliche Erklärung enthält.
- 7.4 Erfolgt die Abgabe der SA nicht fristgerecht oder wird die Arbeit nicht angenommen (siehe Punkt 7.3), so kommt dies einer Verweigerung der Verfassung der Arbeit gleich, was mit der Note 1.0 bewertet wird. In diesem Fall entspricht dies gleichermassen einem Misserfolg für den FMS-Ausweis, weil ein

Erfolgskriterium nicht mehr erfüllt werden kann (Art. 34 FMSPR, Abs. c). Die Schülerin oder der Schüler kann im Rahmen des Ablaufs und der Planung des 2. Studienjahres, wie unter Punkt 3.2 beschrieben, eine neue selbstständige Arbeit beginnen.

- 7.5 Wird die SA angenommen, jedoch mit einer Anzahl Zeichen ausserhalb der unter Punkt 4 aufgeführten Spanne, erfolgt ein Abzug auf das Gesamttotal (siehe Wegleitung).
- 7.6 Im Fall eines Betrugs (zum Beispiel bei unerlaubter Hilfe oder Plagiat) wird die Benotung der SA im Verhältnis zum Ausmass des Betrugs sanktioniert. Die Schlussnote kann bis zur Note 1.0 heruntergesetzt werden.
- 7.7 Titel und Note der Arbeit werden im Fachmittelschulausweis aufgeführt.

8. Wiederholung

- 8.1 Wird die SA angenommen, aber mit einer ungenügenden Note (< 4.0) bewertet, hat die Schülerin oder der Schüler die Möglichkeit, eine zweite SA während des dritten Studienjahrs in verkürzter Dauer zu verfassen (Anfang Februar bis Mitte Mai). In diesem Fall schreibt die Schule das Thema der SA vor.
- 8.2 Im Fall eines Misserfolgs beim FMS-Ausweis und anschliessender Wiederholung des 3. Studienjahrs kann eine Schülerin oder ein Schüler darauf verzichten eine zweite Selbstständige Arbeit zu schreiben, sofern die Note der ersten Arbeit mindestens 2.0 war. Entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für eine zweite SA, kann das Thema frei vorgeschlagen werden.
- 8.3 Die Schülerin oder der Schüler darf nicht mehr als zwei SA schreiben. Für den Ausweis zählt in allen Fällen die Note der zweiten Arbeit.
- 8.4 War die Note genügend (≥ 4.0) ist eine Wiederholung der SA nicht möglich.

9. Rechtsmittel

Nach Bekanntgabe der Benotung kann innert 10 Tagen eine schriftliche und begründete Reklamation an die Direktorin oder den Direktor der FMS gerichtet werden. Diese oder dieser konsultiert für ihre oder seine Antwort vorgängig die zuständige Vorsteherin oder den zuständigen Vorsteher seiner Schule. Das Verfahren entspricht demjenigen, welches bei Einsprachen für andere Jahresnoten zur Anwendung kommt.

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2021 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor